

## Verfahrensregelungen zur Masterarbeit im weiterbildenden Studiengang Sozialmanagement

Nach den Regelungen in der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Sozialmanagement (§§ 19-22 MPO) wird im fünften Studiensemester die Masterarbeit geschrieben. Die nachfolgenden Hinweise sollen die Regelungen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement konkretisieren.

### **1. Zum zeitlichen Ablauf**

Der zeitliche Ablauf ist so strukturiert, dass am Ende des fünften Semesters (Ende Wintersemester 2023/24) die Master-Zeugnisse überreicht werden können. Um dies erreichen zu können, sind folgende Terminierungen erforderlich:

- Im Verlauf des vierten Semesters (Sommersemester 2023) wählen die Teilnehmer\*innen ein\*e Betreuer\*in für ihre Masterarbeit und sprechen mit dieser Person die thematische Ausrichtung der Masterarbeit ab. Die Teilnehmer\*innen suchen sich lediglich eine Person, die ihre Masterarbeit betreut (Erstprüfer\*in). Die Zweitprüfer\*innen werden von der Studiengangleitung gesucht und benannt. Die Teilnehmer\*innen stellen per E-Mail (von FH-E-Mail-Adresse) einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen und benennen die Betreuungsperson sowie den Titel für ihre Masterarbeit **bis zum 04. August 2023**. Das Antragsformular kann auf der PAMS-Seite heruntergeladen werden:  
[https://www.fh-muenster.de/sw/downloads/pruefungsamt/Formular\\_Anw.\\_M.A.\\_Sozialmanagement\\_Sozialwesen\\_FH\\_Muenster.pdf](https://www.fh-muenster.de/sw/downloads/pruefungsamt/Formular_Anw._M.A._Sozialmanagement_Sozialwesen_FH_Muenster.pdf)
- Die offizielle Zulassung erfolgt in elektronischer Form bis zum **04. September 2023**. Ab dann beginnt die dreimonatige Frist zur Erstellung der Masterarbeit.
- Entsprechend der dreimonatigen Frist gem. § 21, Abs. 2 MPO muss die Masterarbeit als PDF-Datei **spätestens bis zum 04. Dezember 2023** dem Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen vorliegen.  
Danach erfolgt die Bewertung der Masterarbeit durch die beteiligten Prüfer\*innen.
- Die Kolloquien zur Masterarbeit (§ 23 MPO) sowie die Abschlussfeier werden am **Freitag, dem 26. Januar 2024** stattfinden.

## **2. Umfang der Masterarbeit**

In § 19, Abs. 1 MPO wird als Richtwert ein Umfang von 70 Seiten genannt. „Richtwert“ bedeutet, dass das Thema so dimensioniert wird, dass es auf ca. 70 Seiten bearbeitbar ist, und dass aber auch ein Umfang von ca. 70 Seiten erforderlich ist, um das Thema in sachlich angemessener Weise bearbeiten zu können. Mit dem Richtwert ist zwar keine Obergrenze benannt, aber das Thema soll so dimensioniert sein, dass eine angemessene Behandlung des Themas in einem Umfang, der dem Richtwert entspricht oder in geringem Maße höher liegt, möglich ist. Eine Orientierung am Richtwert hilft auch, die Argumentation zielbezogen zu gestalten und auf zentrale Aussagen in der Argumentation und deren Begründung zuzuspitzen.

## **3. Thematische und inhaltliche Ausrichtung der Masterarbeit**

Die für die Masterarbeit gewählten Themen müssen gem. § 19, Abs. 1 MPO einen Bezug zum Oberbegriff des Studiengangs, nämlich „Sozialmanagement“ aufweisen. Zum „Sozialmanagement“ gehören alle diejenigen Bereiche, die die inhaltlichen Schwerpunkte (Module) des Studiums bilden.

Bei der Wahl der Themen für die Masterarbeiten ist es möglich, eine unmittelbare Verbindung zwischen der beruflichen Praxis und dem Studium herzustellen. Praxiserfahrungen und Praxisreflexionen können in der Darstellung einen bedeutsamen Stellenwert einnehmen, jedoch ist in solchen Fällen verstärkt darauf zu achten, dass die Masterarbeit sich nicht in Praxisdarstellungen erschöpft, ohne dass Kategorien für eine wissenschaftliche Reflexion erarbeitet und systematisch auf den Gegenstand angewendet wurden. Bei aller wünschenswerten Einbeziehung von Praxis und Praxiserfahrungen **muss der Reflexionscharakter der Masterarbeit gewahrt bleiben. Im Mittelpunkt steht immer ein allgemeines, inhaltlich generalisierbares Thema des Sozialmanagements, das dann exemplarisch konkretisiert und auf eine Beispieleinrichtung bezogen werden kann.** Das Verhältnis von Einbezug der Praxis und wissenschaftlich angeleiteter Reflexion auszubalancieren, ist eine wichtige Aufgabe bei der Konzipierung der Masterarbeit; dieser Aspekt wird auch einen wichtigen Stellenwert bei der Benotung der Arbeit einnehmen. **Entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung muss es sich bei der Masterarbeit um eine „wissenschaftliche Arbeit“ handeln!** Um den Charakter einer Masterarbeit nicht zu verfehlen, sollte man auf diesen Aspekt bereits zu Beginn der Gespräche mit den jeweiligen Betreuungsdozenten eingehen.

## **4. Betreuer\*innen/ Prüfer\*innen für die Masterarbeiten**

Als Betreuer\*innen und Prüfer\*innen für die Masterarbeiten kommen generell in Frage

- alle Autor\*innen von Studienbriefen,
  - alle Dozent\*innen aus Präsenzveranstaltungen des Studiums,
  - alle Dozent\*innen, die innerhalb des Studiums mit Prüfungsaufgaben beteiligt waren.
- Darüber hinaus ist es auch möglich, weitere am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster lehrende Dozent\*innen mit der Betreuung und Benotung von Masterarbeiten zu beauftragen. Dies bedarf allerdings der vorherigen Absprache zwischen dem jeweiligen Studierenden und der am jeweiligen Fachbereich für den Studiengang zuständigen Person (Prof.

Dr. Julian Löhe). Hier sind jeweils Einzelfallentscheidungen erforderlich. Sollten Teilnehmer\*innen die Absicht haben, Dozent\*innen für die Betreuung der Masterarbeit anzusprechen, welche bisher noch nicht im Studiengang beteiligt waren, so sollte dies vor Ansprache dieser Person mit der Studiengangleitung erörtert werden.

Zur Information: Für die am Studiengang beteiligten Dozent\*innen besteht keine Verpflichtung, die Betreuung von Masterarbeiten anzunehmen. Es ist aber davon auszugehen, dass die meisten Dozent\*innen zur Übernahme von Betreuungen für die Masterarbeit bereit sind. Die am Studiengang beteiligten Dozent\*innen erhalten vom Studiengangbüro eine Mitteilung (u.a. dieses Merkblatt) mit der Bitte, sich für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Der Aufwand der Betreuer\*innen wird durch ein Honorar vergütet.